

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1980

Ausgegeben am 11. November 1980

183. Stück

477. Verordnung: Änderung der Verordnung, mit welcher der Lehrplan der Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen erlassen wird

478. Verordnung: Änderung der Verordnung, mit welcher der Lehrplan der Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen erlassen wird

477. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 16. September 1980, mit der die Verordnung, mit welcher der Lehrplan der Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen erlassen wird, geändert wird

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1965, 173/1966, 289/1969, 234/1971, 323/1975 und 142/1980, insbesondere dessen §§ 6 und 88, sowie hinsichtlich der Einstufung der unverbindlichen Übung Sprecherziehung in die Lehrverpflichtungsgruppen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen auf Grund des § 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Ausmaß der

Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl. Nr. 244/1965, wird verordnet:

ARTIKEL I

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht vom 22. Juni 1964, BGBl. Nr. 166, mit welcher der Lehrplan der Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen erlassen wird in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 178/1969, 584/1976 und 319/1978 wird wie folgt geändert:

In der Anlage (Lehrplan der Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen)

1. haben im Abschnitt I (Studentafel) an die Stelle des Unterabschnittes „Freigegegenstand“ folgende neue Unterabschnitte zu treten:

„Freigegegenstand“	Wochenstunden				Lehrverpflichtungsgruppe
	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.	
Englisch	2	2	2	2	(I)
Werkerziehung	—	—	2	2	(V)
Stenotypie	2	—	—	—	(V)
Instrumentalmusik	1	1	1	1	(V)
Unverbindliche Übungen					
Chorgesang	1	1	1	1	(V)
Literaturpflege	—	—	1	1	(III)
Sprecherziehung	—	2	—	—	V
Leibesübungen	1	1	1	1	(IV)
Förderunterricht ¹⁾					
Deutsch	(2)	(1)	(1)	(1)	(I)
Mathematik	(2)	(1)	—	—	(II) “;

¹⁾ Als Klassen- oder Mehrklassenurse (jedoch jeweils nur für dieselbe Schulstufe gemeinsam). Der Förderunterricht kann bei Bedarf je Unterrichtsjahr und Klasse höchstens insgesamt dreimal für eine Kursdauer von jeweils höchstens acht Wochen eingerichtet werden. Ein Schüler darf je Unterrichtsjahr höchstens zwei Kurse desselben Unterrichtsgegenstandes besuchen.

2. haben im Abschnitt IV (Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände, Lehrstoff, didaktische Grundsätze) an die Stelle des bisherigen Unterabschnittes „Freigegegenstände“ folgende neue Unterabschnitte zu treten:

„Freigegegenstände
Englisch

Bildungs- und Lehraufgabe:

Fähigkeit, gesprochenes Englisch, das keine zu großen Schwierigkeiten bietet, zu verstehen, einfache Gespräche zu führen, leichte englische Texte zu lesen und schriftliche Aufgaben, wie sie im Alltag gebraucht werden (Briefe, einfache Berichte und andere), zu bewältigen.

Lehrstoff:

1. bis 4. Klasse (je Klasse 2 Wochenstunden):

Schulung des Hörens und der Aussprache durch Gedichte, Lieder, Spiele, Kurzgeschichten, Bildbesprechungen, Redewendungen des täglichen Lebens (Alltagsenglisch) und ähnliches.

Ausgehend von entsprechender Lektüre sind Gespräche zu führen, einfache dramatische Szenen zu sprechen und idiomatische Redewendungen zu üben.

Festigung und Erweiterung der Sprachlehrenkenntnisse; fallweise Zusammenfassung der aus Sprachgebrauch und Lektüre erarbeiteten Grammatikregeln.

Einiges über das kulturelle, soziale und wirtschaftliche Leben in Großbritannien und in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Vier Schularbeiten im Schuljahr.

Didaktische Grundsätze:

Wenn die für die Führung des Freigegegenstandes „Englisch“ geltenden Bestimmungen erfüllt sind und unterschiedliche Kenntnisse der Schülerinnen festgestellt wurden, ist der Unterricht in zwei nach Sprachkenntnissen gegliederten Gruppen mit je zwei Wochenstunden zu führen.

Die Hausaufgaben sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Werkerziehung**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Fähigkeit, Werkstücke nach formal-funktionalen Gesichtspunkten anzufertigen sowie Aspekte der Materialgerechtigkeit und der kreativen Gestaltung zu berücksichtigen.

Erweitern der Fähigkeit mit Schülern der Pflichtschule Werkarbeiten durchzuführen.

Lehrstoff:

3. und 4. Klasse (je 2 Wochenstunden):

In Erweiterung des Lehrstoffes im Pflichtgegenstand anfertigen von Werkstücken unter Verwendung von Werkstoffen mit erhöhtem Bearbeitungswiderstand sowie anspruchsvollerer Arbeitsverfahren; insbesondere freies Gestalten unter Bevorzugung zeitgemäßer Werkstoffe und Techniken, wie Peddigrohr, Holz; echtem Leder und Kunstleder; Filz; Perlen; Draht, Blech, Email; Stoff (Bemalen, Bedrucken, Batiken).

Erproben einiger für Pflichtschüler durchschaubarere Maschinen (Windräder, Wasserräder, Seilwinden, Kräne, Fahrzeuge ua.) in ihrer Funktion am selbsthergestellten Modell. Durch Bauen einfacher Schwimm- und Flugkörper (Floß, Boot, Flugpfeil, Fluggleiter ua.) erweitern der Erfahrungen in den Bereichen Schwimmen und Fliegen.

Mit leicht formbaren Bauelementen Erprobung von Verbindungs- und Stabilisierungsmöglichkeiten (zB Überbrückung und Überdachung) im Bau- und Wohnbereich sowie Möglichkeiten der Raumgestaltung (Möbelgruppierung).

Allenfalls Projektarbeiten im technisch konstruktiven und technisch funktionalen Bereich oder im Bereich Bauen-Wohnen-Umwelt.

Didaktische Grundsätze:

(siehe Pflichtgegenstand Werkerziehung)

Stenotypie**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Fähigkeit, ein Diktat mit einer Geschwindigkeit von mindestens 60 Silben in der Minute, nach dem System der Deutschen Einheitskurzschrift (Wiener Urkunde), Verordnung des Bundesministers für Unterricht BGBl. Nr. 171/1969, aufzunehmen, sicher zu lesen und wortgetreu in Langschrift wiederzugeben. Erziehen zur Wendigkeit im Erfassen des gesprochenen Wortes und zur Genauigkeit.

Beherrschen der Schreibmaschine im Zehn-Finger-Blindschreiben sowie aller Einrichtungen der Schreibmaschine zur rationellen Anfertigung sauberer Schriftstücke mit und ohne Aufstellungen; Gewandtheit im möglichst fehlerfreien und sauberen Abschreiben und im Schreiben nach Diktat — allenfalls bis zu einer Geschwindigkeit von 80 bis 120 Anschlägen in der Minute. Erziehung zur pfleglichen Behandlung der Schreibmaschine.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Kurzschrift:

Die Verkehrskurzschrift, bei entsprechenden Vorkenntnissen allenfalls Einführung in die Eilschrift.

Maschinschreiben:

Richtige Körper- und Handhaltung.

Erarbeiten des Griffeldes im Zehnfinger-Blindschreiben (Grundstellung asdf — jklö); möglichst fehlerfreies und sauberes Abschreiben und Schreiben nach Diktat — allenfalls bis zu einer Geschwindigkeit von 80 bis 120 Anschlägen in der Minute. Richtige Anwendung der Hervorhebungsarten (Unterstreichen, Sperrschrift, Mittelstellen, Großschreiben) sowie der Zahlen und Zeichen. Erarbeiten praktischer Beispiele (Briefe, Tabellen ua.); Anfertigen mehrerer Durchschläge; Kenntnis einiger Vervielfältigungsverfahren.

Bedienung aller Einrichtungen der Schreibmaschine, die zur Anfertigung obiger Arbeiten nötig sind. Richtige Pflege der Schreibmaschine.

Didaktische Grundsätze:

1. Auf graphische und systemrichtige Korrektheit im Schreiben und auf sicheres Lesen nicht nur der eigenen, sondern auch fremder Niederschriften ist zu achten. Das Beherrschen der Kürzel ist besonders einzuüben. Durch entsprechende Fühlungnahme mit den Lehrern anderer Unterrichtsgegenstände ist die vielfältige Anwendung der Kurzschrift zu sichern.

Das Ausmaß der Kürzungslehre sowie die Schreibfertigkeit sind dem Aufnahmevermögen der Schüler der Klasse anzupassen. Die Systemrichtigkeit und die Genauigkeit der Übertragung haben den Vorzug gegenüber der Schreibgeschwindigkeit.

Die Ansage- und Abschreibübungen sind der Umwelt des Schülers und den Stoffgebieten anderer Unterrichtsgegenstände zu entnehmen, so daß die kurzschriftliche Praxis der Schüler möglichst umfassend wird.

2. Im Maschinschreibunterricht ist das Hauptaugenmerk auf die Brauchbarkeit aller angefertigten Schriftstücke zu lenken. Darüber hinaus soll der Schüler mit allen in der Praxis vorkommenden Aufgaben vertraut gemacht werden.

Die maschinschriftlichen Reinschriften sind auf losen Blättern durchzuführen und in Mappen zu ordnen.

Instrumentalmusik**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Ziel des Unterrichtes sind Kenntnisse und Fertigkeiten im Instrumentalspiel als praktische Ergänzung zu im Unterricht aus Musikerziehung erworbenen Einsichten und Fähigkeiten, die dem Schüler vielfältige Möglichkeiten des praktischen Musizierens in eigenständiger Befähigung im Solo- und Ensemblespiel eröffnen, aber vor allem auch zum fachgerechten Einsatz der Instrumente bei verschiedenen Erfordernissen der beruflichen Tätigkeit befähigt.

Lehrstoff:**Gitarre****1. Klasse (1 Wochenstunde):**

Vorübungen: Stimmen, Haltung beim Spiel; Wechselschlag. Melodiespiel in der I. und II. Lage: Kinder- und Volksliedmelodien.

Spielen einer Gegenstimme zur Singstimme. Transponieren durch Lagen- und Saitenwechsel bei gleichbleibendem Fingersatz.

Zweistimmiges Spiel: Daumenschlag, Verbindung von Wechsel- und Daumenschlag. Melodiespiel unterstützt durch das Spiel mit leeren Baßsaiten.

In leicht zu spielenden Tonarten: Tonleiter, Grundakkord und Dominantseptimenakkord

(vierstimmig). Akkordische Liedbegleitung nach Noten und nach dem Gehör.

Solospiel technisch leichter Stücke.

Gemeinsames Musizieren mit mehreren Gitarren und zusammen mit anderen Instrumenten.

2. Klasse (1 Wochenstunde):

Quergrifftechnik (Barrégriffe); Moll- und Dur-Dreiklänge im Lagenwechsel.

In C-, G- und D-Dur: Tonleiter (mit leeren Saiten und ohne leere Saiten), Kadenzen (auch schriftlich), Liedmelodien in der Tonlage der Kinderstimme.

Zweistimmiges Spiel mit gegriffener Ober- und Unterstimme; Solospiel mit gesteigerten Anforderungen, Liedbegleitung nach Noten und nach dem Gehör (auch schriftlich).

Übungen im Blattlesen und Transponieren.

Zusammenspiel mit mehreren Gitarren und zusammen mit anderen Instrumenten.

3. Klasse (1 Wochenstunde):

Umstimmen der sechsten Saite nach D und praktische Anwendung. In A-, E- und F-Dur sowie in a-, e-, d- und g-Moll: Tonleitern, Kadenzen, Spielgut, Liedbegleitung.

Spiel in den höheren Lagen; Lagenwechsel.

Transponieren von Melodie und Begleitung. Gemeinsames Musizieren.

Werkbetrachtung: Die Gitarre als Solo-, Haus- und Kammermusikinstrument mit Beispielen aus verschiedenen Epochen.

4. Klasse (1 Wochenstunde):

In den technisch schwierigen Tonarten: Tonleitern, Kadenzen, Spielgut, Liedbegleitung.

Sicherheit in allen Arten der Liedbegleitung; Vervollkommen des Solospiels.

Transponieren, Improvisieren und gemeinsames Musizieren mit gesteigerten Anforderungen.

Sammeln von Kinder- und Volksliedgut sowie von Volkstänzen.

Werkbetrachtung: Bekanntmachen mit Gitarrewerken großer Meister aus Vergangenheit und Gegenwart.

Angaben über geeignete Gitarreliteratur.

Blockflöte**1. bis 4. Klasse (je 1 Wochenstunde):**

Erarbeiten sämtlicher spielbarer Töne auf der Sopran- oder Altflöte; allenfalls auch auf einer zweiten Flöte (Quintabstand). Übungen, die einer sauberen Tonbildung der richtigen Atem-

führung und der Artikulation dienen. Sichere Spielfertigkeit im Raum beider Oktaven.

Kinder- und Volkslieder, leichte Tanz- und Spielmusik aus verschiedenen Epochen; allenfalls auch Suiten- und Sonatensätze aus der barocken und zeitgenössischen Literatur.

Spielgut für Alltag, Fest und Feier.

Übungen im Improvisieren einfacher Vor- und Zwischenspiele und Pflege des Zusammenspiels in mannigfachen Besetzungen; Spielen von Gegenstimmen zum Gesang.

Vorführen und Betrachten ausgewählter Werke der Blockflötenmusik.

Literaturübersicht.

Akkordeon

1. bis 4. Klasse (je 1 Wochenstunde):

Technisch und musikalisch einführende Vorübungen. Balgübungen. Einstimmiges Spiel auf der Diskantseite in Fünffonreihen. Einstimmiges Spiel mit einfachen Grundbässen. Spiel mit beiden Händen.

Akkordspiel mit Dur- und Molldreiklängen bis zu 32 Bässen. Kadenzen in C, G, F, B, D, A; a, d, g, c, f. Verwendung des Tonikaquartsextakkords, Wechselbaßübungen.

Erweiterter Tonumfang auf der Diskantseite: Fingerwechsel; Über- und Untersetzen; Tonleitern.

Mehrstimmiges Spiel auf der Diskantseite.

Begleiten nach dem Gehör. Erarbeiten der Grundregeln aus der Harmonielehre, die für das Harmonisieren und Begleiten nach dem Gehör erforderlich sind (auch schriftliche Begleitungsübungen). Pflege des a-vista-Spiels.

Praktische Übungen: Spiel zum Volkstanz.

Übersicht über die in Frage kommende Literatur.

Didaktische Grundsätze:

Zu Musikerziehung und Chorgesang sind stets Querverbindungen herzustellen. In diesem Sinne ist auch beim Instrumentalunterricht auf die Ausbildung des Gehörs, des rhythmischen Empfindens und die Vertiefung der musikkundlichen Kenntnisse Bedacht zu nehmen.

Bei der Auswahl des Spielgutes und bei der Einführung in die Literatur sind insbesondere Werke österreichischer Herkunft zu berücksichtigen.

Die künstlerischen und technischen Möglichkeiten des Instruments sind durch gelegentliches Vorspielen von Werken aus alter und neuer Zeit (verbunden mit musikkundlichen Erläuterungen) aufzuzeigen (Hörstunden, Schallplatten-vorführungen und ähnliches).

Das gemeinsame Musizieren soll sowohl der Einführung in die Feiargestaltung als auch der Förderung des Verständnisses für Hausmusik, der sinnvollen Freizeitgestaltung und dem eigenen Musikerleben dienen.

Unverbindliche Übungen

Chorgesang

Bildungs- und Lehraufgabe:

Pflege der Freude am Chorsingen. Erwerben grundlegender Kenntnisse und Fähigkeiten in der Chorleitung. Kenntnis einschlägiger Literatur — insbesondere zur musikalischen Gestaltung von Festen und Feiern.

Lehrstoff:

1. bis 4. Klasse (je 1 Wochenstunde):

Singen geeigneter Chorsätze mannigfacher Art aus verschiedenen Musikepochen einschließlich zeitgenössischer Werke.

Volksliedgut des In- und Auslandes.

Lieder für Feste und Feiern in vokalen und vokal-instrumentalen Sätzen.

Didaktische Grundsätze:

Der Schulchor ist bei der Gestaltung von Schulfeiern, Elternabenden und ähnlichen Veranstaltungen miteinzubeziehen, weshalb ein Zusammenwirken mit dem Leiter der Spielmusik bzw. den Instrumentallehrern notwendig ist.

Literaturpflege

Bildungs- und Lehraufgabe:

Erweiterung des Verständnisses für Dichtung, Förderung des Interesses am guten Buch und an wertvollen Theater- und Filmaufführungen bzw. Hör- und Fernsehspielen.

Lehrstoff:

3. und 4. Klasse (je 1 Wochenstunde):

Interpretationsübungen und Diskussionen über Texte der Weltliteratur (mit besonderer Berücksichtigung der Gegenwart), auch über Hörspiele, Fernsehspiele, Filme und Theateraufführungen.

Eingehen auf besondere literarische Interessen der Schüler.

Didaktische Grundsätze:

„Literaturpflege“ ist keine Erweiterung der dem Pflichtgegenstand Deutsch zugemessenen Unterrichtsstunden.

Hauptaufgabe dieser Übungen ist es, durch lebendige Auseinandersetzung den Schüler zu weiterer und selbständiger Beschäftigung mit literarischen Werken zu führen.

Sprecherziehung**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Fähigkeit zu physiologisch und sprachlich richtigem und ausdrucksvollem Sprechen im Hinblick auf eine sachgerechte, hörerbegleitete Anwendung in der Berufsausbildung sowie auf persönlich gestaltete und frei gehaltene Rede und Gesprächsführung.

Lehrstoff:**2. Klasse (2 Wochenstunden):**

Stimmtraining unter folgenden Gesichtspunkten: die ökonomische, geräuschlose Atmung; die richtige Körperhaltung; die korrekte Bildung aller Laute; die angenehme, tragfähige Stimme, die natürliche Verbindung von Gestik, Mimik und Sprache. (Werden Teilbereiche des Sprechaktes zeitweise isoliert geübt, so müssen sie immer wieder in den gesamten Sprechablauf einmünden.)

Übungen zur Gestaltung verschiedener literarischer Formen, wie Erzählung, Sachtext, Dialog. Bei der Auswahl der Texte soll auf die berufliche Einsetzbarkeit Rücksicht genommen werden.

Vorbereitung, Aufbau und Durchführung von Reden und Diskussionen; auf den gezielten Einsatz rhetorischer Darstellungsmittel ist besonderer Wert zu legen.

Didaktische Grundsätze:

Dieses Angebot sollte insbesondere denjenigen Schülerinnen empfohlen werden, für die — über die im Pflichtgegenstand Deutsch der 1. Klasse angebotene Sprecherziehung hinaus — eine spezielle Förderung im Hinblick auf die zukünftige Berufstätigkeit zweckmäßig erscheint.

Leibesübungen**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Die Unverbindlichen Übungen sollen einerseits die im Pflichtgegenstand behandelten Übungsbereiche vertiefen (Bildung von Neigungsgruppen, zB Basketball, Geräteturnen, Leichtathletik, Schwimmen, Volkstanz), andererseits sie aber auch ergänzen. Sie dienen sowohl der Verbesserung und Erweiterung des Eigenkönnens wie auch einer vertieften Einsicht in leibeserziehliche Anliegen und Aufgaben.

Lehrstoff:**1. bis 4. Klasse (je 1 Wochenstunde):**

Ausgewählte Übungsbereiche aus dem Lehrstoff des Pflichtgegenstandes Leibeserziehung,

die den örtlichen Gegebenheiten, den persönlichen Voraussetzungen und den Interessen der Schüler gerecht werden. Auch Angebote, die für die künftige Berufsausübung dienen können.

Spezialisierung und Perfektionierung in bestimmten Übungsbereichen. Verschiedene freizeitorientierte Sportarten, die im Pflichtgegenstand nicht angeboten werden (zB Tennis, Tischtennis, Rudern, Judo). Jugendgemäße Trainingsformen.

Didaktische Grundsätze:

Die Unverbindlichen Übungen können als Klassen-, als Mehrklassen- aber auch als Mehranstaltenkurse geführt werden. Eine Blockung der Stunden ist möglich.

Da die Lehrstoffangaben im Lehrplan die einzelnen Übungsbereiche nur andeuten, bzw. manche Ergänzungsstoffe überhaupt nicht nennen, ist für jede Unverbindliche Übung eine eigene Lehrstoffverteilung auszuarbeiten. Bei der Erteilung des Unterrichtes wird die Verwendung des Kurssystems in einzelnen Bereichen besonders vorteilhaft sein.

Das Prinzip der aktiven Mitgestaltung durch die Schüler (Übernahme von Organisationsaufgaben, Vorbereitung von Wettkämpfen) ist zu beachten.

Diese didaktischen Grundsätze sind unter Wahrung der relevanten Punkte in den didaktischen Grundsätzen des Pflichtgegenstandes Leibeserziehung zu berücksichtigen.

Förderunterricht**Bildungs- und Lehraufgabe, Lehrstoff, didaktische Grundsätze:**

Ziel des Förderunterrichtes ist die Wiederholung und Einübung des vorauszusetzenden oder des im Unterricht des betreffenden Pflichtgegenstandes in der jeweiligen Klasse durchgenommenen Lehrstoffs für Schüler, die vorübergehend von einem Leistungsabfall betroffen oder bedroht sind, wobei von der Voraussetzung auszugehen ist, daß es sich um geeignete und leistungswillige Schüler handelt.

Der Förderunterricht darf grundsätzlich nicht zur Ausweitung, Ergänzung oder Vertiefung des Unterrichtes in dem betreffenden Pflichtgegenstand verwendet werden.“

ARTIKEL II

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1980 in Kraft.

Sinowatz

478. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 16. September 1980, mit der die Verordnung, mit welcher der Lehrplan der Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen erlassen wird, geändert wird

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1965, 173/1966, 289/1969, 234/1971, 323/1975 und 142/1980, insbesondere dessen §§ 6 und 96, sowie hinsichtlich der Einstufung in die Lehrverpflichtungsgruppen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen auf Grund des § 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl. Nr. 244/1965, wird verordnet:

ARTIKEL I

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht, BGBl. Nr. 167/1964, mit welcher der Lehrplan der Bildungsanstalt für Kindergärtne-

rinnen erlassen wird, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 179/1969, 444/1975, 320/1978 und 574/1978 wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut des Art. I erhält die Bezeichnung „§ 1“;

2. Dem § 1 ist folgender § 2 anzufügen:

„§ 2. Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl. Nr. 244/1965, werden die Unterrichtsgegenstände des in der Anlage enthaltenen Lehrplans, soweit sie nicht schon in den Anlagen 1 bis 6 leg. cit. erfaßt sind, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen in die in der Rubrik „Lehrverpflichtungsgruppe“ der Stundentafel des Lehrplans angeführten Lehrverpflichtungsgruppen eingereiht. Hinsichtlich jener Unterrichtsgegenstände, die bereits in den Anlagen 1 bis 6 leg. cit. erfaßt sind, wird in der Stundentafel in Klammern hingewiesen.“;

3. In der Anlage (Lehrplan der Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen)

a) hat der Abschnitt I (Stundentafel) zu lauten:

„I. STUDENTAFEL

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände)

Pflichtgegenstand	Für die Ausbildung zur Kindergärtnerin		Für die Ausbildung zur Horterzieherin zusätzlich		Lehrverpflichtungsgruppe	
	Wochenstundenzahl					
	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.	4. Kl.	
Religion	2	2	2	2	—	(III)
Pädagogik	—	1	3	3	1	(III)
Spezielle Berufskunde	3	2	2	2	1	(III)
Kindergartenpraxis		4	6	6	—	III
Hortpraxis	—	—		—	2	III
Deutsch	4	3	3	3	1	(I)
Mathematik	2	2	1	—	1	(II)
Geschichte und Sozialkunde	—	2	2	2	—	(III)
Geographie und Wirtschaftskunde	2	2	—	—	—	(III)
Rechtskunde	—	—	—	2	—	(III)
Naturkunde	2	2	2	—	—	(III)
Gesundheitslehre	—	—	—	2	—	(III)
Musikerziehung	2	2	2	2	—	(IV)
Instrumentalmusik	Gitarre	2	1	1	—	(V)
	Flöte	—	1	1	—	
Bildnerische Erziehung	2	2	2	2	—	(IV)
Werkerziehung	3	3	2	2	—	(V)
Mädchenhandarbeit	2	2	—	—	—	(V)
Hauswirtschaft	4	—	—	—	—	(V)
Leibeserziehung	3	3	3	3	—	(IV)
Ergänzende Unterrichtsveranstaltungen	—	—	2	1	1	(V)
Gesamtwochenstundenzahl	33	34	34	33	7	

Freigeigenstand	Wochenstunden				Lehr- verpflichtungs- gruppe
	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.	
Englisch	2	2	2	2	(I)
Slowenisch	2	2	2	2	(I)
Kroatisch	2	2	2	2	(I)
Ungarisch	2	2	2	2	(I)
Instrumentenbau	2	—	—	—	(V)
Rhythmisch-musikalische Erziehung	—	2	2	1	V
Stenotypie	2	—	—	—	(V)
Unverbindliche Übungen					
Chorgesang	1	1	1	1	(V)
Spielmusik	—	1	1	1	(V)
Literaturpflege	—	—	1	1	(III)
Darstellendes Spiel	2	2	2	2	V
Sprecherziehung	—	2	—	—	V
Leibeserziehung	1	1	1	1	(IV)
Förderunterricht ¹⁾					
Deutsch	(2)	(1)	(1)	(1)	(I)
Mathematik	(2)	(1)	(1)	—	(II)
Musikerziehung	(1)	(1)	—	—	(IV)“;

¹⁾ Als Klassen- oder Mehrklassenkurse (jedoch jeweils nur für dieselbe Schulstufe gemeinsam). Der Förderunterricht kann bei Bedarf je Unterrichtsjahr und Klasse höchstens insgesamt dreimal für eine Kursdauer von jeweils höchstens acht Wochen eingerichtet werden. Ein Schüler kann je Unterrichtsjahr in Kurse für höchstens zwei Unterrichtsgegenstände aufgenommen werden, wobei er im Unterrichtsjahr höchstens zwei Kurse desselben Unterrichtsgegenstandes besuchen darf.

b) haben im Abschnitt IV (Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände, Lehrstoff, didaktische Grundsätze) die Pflichtgegenstände „Kindergartenpraxis“ und „Hortpraxis“ zu lauten:

„Kindergartenpraxis

Bildungs- und Lehraufgabe:

Fähigkeit, einzelne Kinder und Gruppen von Kindern im Kindergarten selbständig und verantwortungsbewußt zu führen, die Bildungs- und Erziehungsarbeit dem jeweiligen Stand der Didaktik entsprechend zu gestalten sowie die sonstigen Berufsaufgaben einer Kindergärtnerin zu erkennen und zu bewältigen.

Lehrstoff:

1. Klasse (in Verbindung mit Spezieller Berufskunde — 3 Wochenstunden):

Siehe Lehrstoff im Pflichtgegenstand Spezielle Berufskunde.

Eine Praxiswoche im Kindergarten.

2. Klasse (4 Wochenstunden):

Hospitieren mit spezieller Aufgabenstellung im Übungskindergarten beziehungsweise in Besuchskindergärten, wobei eine erste Einsicht in die Sonderung der alterstypischen und individuell-charakteristischen Verhaltensweisen von

Kleinkindern sowie Einblick in die planmäßige Arbeit der Kindergärtnerin gewonnen werden soll.

Erste Einführung in die selbständige Kindergartenarbeit.

Besuch einiger Kindergärten.

Zwei Praxiswochen im Kindergarten.

Schriftliche Vorbereitung für die Kindergartenpraxis sowie Anleitung zu zweckmäßigen Aufzeichnungen (Beobachtungsprotokollen) während des Hospitierens als Grundlage für die Analysen und Festhalten der Ergebnisse der Nachbesprechung.

3. Klasse (6 Wochenstunden):

Praktizieren in verschiedenen Typen von Kindergärten.

Besuch verschiedener Institutionen für Kleinkinder.

Eine Praxiswoche im Kindergarten bei allmählicher Steigerung der Selbständigkeit der Schülerinnen in der Erziehungsarbeit.

Hospitieren und Praktizieren im Hort.

Eine zweite Praxiswoche je nach den regionalen Erfordernissen im Kindergarten oder im Hort.

Sicherung des Ertrages des Hospitierens und Praktizierens durch zweckentsprechende mündliche und schriftliche Berichte sowie durch gezieltes Verhaltenstraining.

4. Klasse (6 Wochenstunden):

Weitgehend selbständiges Praktizieren in Kindergärten nach eigenständiger Planung. Nachträgliches kritisches Auseinandersetzen mit allen Aspekten der Bildungsarbeit.

Vorbereitung und Auswertung von Besuchen von Säuglings- und Kleinkinderkrippen sowie von Sonderkindergärten und ähnlichen Einrichtungen. Übungen als Vorbereitung zur Elternarbeit.

Zwei Praxiswochen im Kindergarten mit dem Ziel der selbständigen Arbeitsplanung für einen größeren Zeitabschnitt und der Gewinnung möglicher Sicherheit in der Führung einer Kindergartengruppe.

Didaktische Grundsätze:

Um die notwendige Konzentration der Pflichtgegenstände Kindergartenpraxis, Spezielle Berufskunde und Pädagogik zu erreichen, sind Besprechungen der zuständigen Lehrer und Übungs-kindergärtnerinnen abzuhalten.

Die individuellen Beobachtungen und Erfahrungen der Schülerinnen sind als Voraussetzung für die Reflexion des praktischen Tuns zu analysieren. Durch praktische Übungen im Verhaltenstraining (möglichst unter Einsatz audiovisueller Medien) soll wünschenswertes Erzieherverhalten angestrebt bzw. eingeübt werden.

Besprechung der Vorbereitungen vor und nach dem Praktizieren, regelmäßige Betreuung der Praxisversuche und individuelle Nachbesprechungen sollen den Unterrichtsertrag sichern helfen.

Die in der 1. Klasse vorgesehene Praxiswoche in einem Kindergarten ist erst im letzten Abschnitt des Ausbildungsjahres anzusetzen.

Bei der ersten Einführung in die selbständige Kindergartenarbeit in der 2. Klasse sollen die Schülerinnen zunächst nur kurzfristig mit einer kleinen Kindergruppe arbeiten.

Um eine möglichst klaglose Durchführung des Hospitierens und Praktizierens zu gewährleisten, sollen von der 3. Klasse an am Praxistag keine anderen Unterrichtsstunden angesetzt werden.

An Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen, an denen wegen örtlicher Gegebenheiten die Kindergartenpraxis in der vorgesehenen Form nicht durchgeführt werden kann, ist es gestattet, turnusweise zwei bis drei Schülerinnen den vorhandenen Übungsstätten zum Hospitieren und Praktizieren zuzuweisen und sie für diese Zeit vom sonstigen Unterricht zu befreien. Ist diese Maßnahme nötig, kann der Lehrstoff der 3. und 4. Klasse als Einheit angesehen werden, wodurch zum Beispiel eine Vorverlegung des Besuches von Säuglings- und Kleinkinderkrippen für einen Teil der Schülerinnen möglich ist. Jedenfalls aber muß darauf geachtet werden, daß von der einzelnen

Schülerin das vorgesehene Ausmaß an Hospitier- und Praktizierzeit geleistet wird.

Das in der 3. Klasse vorgesehene Hospitieren und Praktizieren im Hort an etwa zehn bis zwölf Praxistagen soll zur Klärung der Frage beitragen, ob einer Schülerin empfohlen werden kann, die zusätzliche Ausbildung zur Horterzieherin anzustreben.

Hortpraxis**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Fähigkeit, einzelne Kinder und Gruppen von Kindern im Hort selbständig und verantwortungsbewußt zu führen, die Bildungs- und Erziehungsarbeit dem jeweiligen Stand der Didaktik entsprechend zu gestalten sowie die sonstigen Berufsaufgaben einer Horterzieherin zu erkennen und zu bewältigen.

Lehrstoff:**4. Klasse (2 Wochenstunden):**

Weitgehend selbständiges Praktizieren in Horten nach eingehender Vorbereitung.

Eine Praxiswoche im Hort mit dem Ziel der selbständigen Arbeitsplanung für einen größeren Zeitabschnitt und der Gewinnung möglicher Sicherheit in der verantwortlichen Führung einer Hortgruppe.

Sicherung des Ertrages des Hospitierens und Praktizierens durch mündliche und schriftliche Berichte, Analysen sowie gezieltes Verhaltenstraining.

Didaktische Grundsätze:

Schülerinnen, die die Ausbildung zur Horterzieherin anstreben, kann erlaubt werden, in der 4. Klasse außer der in der Stundentafel vorgesehenen zusätzlichen Hortpraxis auch einen Teil (höchstens die Hälfte) der für die Kindergartenpraxis angesetzten Zeit für das Hospitieren und Praktizieren im Hort zu verwenden.

Desgleichen haben diese Schülerinnen eine der Praxiswochen im Hort zu arbeiten.“;

c) haben im Abschnitt IV (Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände, Lehrstoff, didaktische Grundsätze) an die Stelle der Bestimmungen über die Freigegegenstände „Instrumentenbau“, „Spielmusik“, „Musikalisch-rhythmische Erziehung“, „Kurzschrift“ und „Maschinschreiben“ folgende Bestimmungen zu treten:

„Instrumentenbau**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Bau einfacher Musikinstrumente.

Fertigkeit, auf diesen Instrumenten zu spielen. Fähigkeit, die selbstgebaute Instrumente in die berufliche Arbeit sinnvoll einzubauen.

Lehrstoff:**1. Klasse (2 Wochenstunden):**

Bau von Schlaginstrumenten (Schlagholz, Glärserspiel, Rasselbüchse, Xylophon und ähnlichen) und von einfachen Pfeifen und Flöten.

Im Verlauf des Instrumentenbaues: Schulung des Gehörs und des rhythmischen Empfindens an Geräusch, Klang und dem sich allmählich erweiternden Tonraum.

Während des Bauens der Bambusflöten: Erarbeiten sämtlicher spielbarer Töne und musikalische Auswertung der nach und nach entstehenden Tonräume; ständige Pflege des richtigen Ansatzes und der guten Artikulation.

Ein- und mehrstimmiges Musizieren, vor allem von Kinder- und Volksliedern.

Pflege der Improvisation, Übungen in der musikalischen Gestaltung von Sprüchen und Erzählungen sowie im richtigen Zusammenwirken von Singstimmen und Instrumenten.

Didaktische Grundsätze:

Zum Unterricht in Instrumentalmusik, Musikerziehung, Rhythmisch-musikalischer Erziehung und der Werkerziehung ist enge Wechselbeziehung herzustellen.

Der richtige Gebrauch der selbstgebauten Instrumente in der beruflichen Arbeit ist durch vielfältiges Üben zu sichern.

Von Anfang an ist ein dem jeweiligen Können entsprechendes gemeinsames Musizieren und der Gebrauch der selbstgebauten Instrumente bei der Fest- und Feiergusgestaltung zu pflegen.

Rhythmisch-musikalische Erziehung**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Weckung des Verständnisses für die erzieherische Bedeutung von Musik und Bewegung. Erleben und Erkennen der Wechselbeziehung Musik und Bewegung. (Verständnis für Bewegungsabläufe in Verbindung mit Musik, Verständnis für musikalische Abläufe in Verbindung mit Bewegung.)

Musik und Bewegung als Mittel der Persönlichkeitsentwicklung im kognitiven, affektiven, sozialen und motorischen Bereich. Verfeinerung der Aufnahme-, Verarbeitungs- und Reaktionsfähigkeit. Sensibilisierung der Sinne. Einsicht in die psychosomatischen Vorgänge und deren Beachtung im persönlichen und beruflichen Leben. Verständnis für Einzelsituationen, Partnerbeziehung und Gruppe. Musik und Bewegung als Möglichkeiten der Entfaltung schöpferischen Tuns im persönlichen und beruflichen Bereich.

Erwerbung der fachlichen Grundlagen, um rhythmisch-musikalische Übungen mit Klein-

und Schulkindern durchführen zu können. Fähigkeit, die rhythmisch-musikalische Erziehung in der Arbeit mit Kindern anzuwenden.

Lehrstoff:**2. Klasse (2 Wochenstunden):**

Einsatz von Musik zur Weckung des rhythmischen Empfindens. Wiederholung der musikalischen Grundbegriffe (Metrum, Takt, Rhythmus) und ihre Umsetzung in Bewegung. Differenzierung des Hörvermögens. Vokale und instrumentale Begleitung von Bewegungsabläufen. Weckung des Empfindens für organische Bewegungsabläufe durch Spiele. Bewegungs-improvisation mit und ohne Musik.

Übungen zur Steigerung der Reaktions- und Konzentrationsfähigkeit, zur Förderung des rhythmisch-musikalischen Gedächtnisses und der Orientierungsfähigkeit. Erweiterung des Begriffes rhythmisch-musikalische Erziehung durch Übungen, die zum Erleben, Erkennen, Unterscheiden, Zuordnen, Benennen rhythmisch-musikalischer Vorgänge führen. Sensibilisierung der Wahrnehmungsbereiche (sehen, hören, spüren). Wecken und Entwickeln der Kreativität (Improvisation im Bereiche der Bewegung, Sprache, Stimme, mit Instrumenten- und Spielmateriel).

Einsicht in die Auswirkung von Rhythmus und Bewegung auf die soziale Beziehung (Einzel-, Partner- und Gruppenübungen) sowie auf die Entwicklung von Einfühlungsvermögen und Verantwortungsbewußtsein (Selbständigkeit und Anpassung. Führen und Folgen. Ein-, Über- und Unterordnen.).

Einsicht in die Möglichkeiten der Körperbildung, Haltungsschulung und Korrektur der Körperaufrichtung durch Ausgleich von Spannung und Entspannung; Entwicklung von Körperbewußtsein; Flexibilität in den Grundbewegungsarten; Förderung von Koordinationsfähigkeit innerhalb des Körpers und Beherrschung des Gleichgewichtes. Verständnis für die psychosomatischen Vorgänge und deren Beachtung im persönlichen Bereich.

Kennenlernen und Anwendung von verschiedenen Arbeitsbehelfen (Reifen, Stäbe, Seile, Bälle, Tücher) und Musikinstrumenten aller Art: Körper als Instrument; Behelfsinstrumente; selbstgebautes Instrumentarium; Stabspiele, Schlag- und Geräuschinstrumente, Flöten, allenfalls noch andere Instrumente. Erkennen des erzieherischen Wertes der Übungsgruppen. Auswertung der Arbeitsbehelfe im Hinblick auf die Arbeit mit Kindern.

Bedeutung und Geschichte der rhythmisch-musikalischen Erziehung. Methodischer Aufbau von Übungseinheiten. Aufbau eines Stundenablaufes. Hospitieren bei Kinderstunden — entwicklungsspezifisches Arbeiten in verschiedenen

Altersgruppen. Beobachten von gruppenspezifischen Vorgängen. Hinführen zum eigenen Arbeiten in der Kindergruppe (Ausarbeitung von Themen, allmähliches Übernehmen von Übungseinheiten in der Kleingruppe).

3. Klasse (2 Wochenstunden als Doppelstunde):

Erweiterte Einsicht in die Bedeutung von Musik und Bewegung als Erziehungsmittel. Selbständige Durchführung von Übungsabläufen mit Kindern aller Altersstufen; Nachbesprechung und Analyse. Vermittlung der methodischen und didaktischen Grundlagen der rhythmisch-musikalischen Erziehung. Einsatz der rhythmisch-musikalischen Erziehung in der Praxis im Kindergarten mit Nachbesprechung und Analyse. Ausarbeiten von Themenkreisen. Rhythmisch-musikalische Erziehung im Tages- und Jahresablauf. Rhythmische Gestaltung von Liedern, Sprüchen, Tanzstücken.

Rhythmisch-musikalische Erziehung in der Sonderpädagogik. Hospitation in entsprechenden Institutionen der Sonderpädagogik. Einsicht in die psychosomatischen Vorgänge und deren Beachtung im beruflichen Leben. Kenntnis der einschlägigen Fachliteratur.

4. Klasse (1 Wochenstunde):

Rhythmisch-musikalische Erziehung als Vorbereitung auf den Schuleintritt sowie als Einsatzmöglichkeit im Hort. Förderung der Fähigkeit, Übungseinheiten zu variieren (auch mit erhöhten Anforderungen). Hospitieren bei Übungsstunden mit Schulkindern verschiedener Altersstufen. Themenausarbeitung, selbständige Durchführung von Stundenabläufen, Nachbesprechung und Analyse. Erweiterung der Kenntnis einschlägiger Fachliteratur. Vorübungen und unterstützende Übungen für Lesen, Schreiben, Rechnen. Rhythmisch-musikalische Erziehung als Lernhilfe (Sprach- und Mengenlehre, Schreibförderung, logisches Denken). Gemeinschaftsfördernde Übungen mit Hilfe von Musik und Bewegung (gemeinsames Singen, Tanzen, Musizieren). Rhythmisch-musikalische Erziehung als Hilfe zum Abbau von Aggression und Spannung. Rhythmische Gestaltung von Liedern, Sprüchen und Tanzstücken für Schulkinder. Szenisches Spiel in Verbindung mit Musik und Bewegung.

Didaktische Grundsätze:

Erkenntnisse und Haltungen, die durch den Unterricht in rhythmisch-musikalischer Erziehung erreicht werden sollen, müssen auf das eigene Üben und Erleben aufbauen, einschlägige Literatur kann nur als Anregung und Impuls dienen. Ziel der rhythmisch-musikalischen Erziehung ist die harmonische Entwicklung der kör-

perlichen, geistigen und seelischen Kräfte und die Erkenntnis ihrer Wechselwirkung (Ganzheits-erziehung).

Querverbindungen zu anderen Unterrichtsgegenständen (Praxis, Berufskunde, Musikerziehung, Leibesübungen, Deutsch) sollen wahrgenommen werden.

Stenotypie

Bildungs- und Lehraufgabe:

Fähigkeit, ein Diktat mit einer Geschwindigkeit von mindestens 60 Silben in der Minute nach dem System der Deutschen Einheitskurzschrift (Wiener Urkunde), Verordnung des Bundesministers für Unterricht, BGBl. Nr. 171/1969, aufzunehmen, sicher zu lesen und wortgetreu in Langschrift wiederzugeben. Erziehen zur Wendigkeit im Erfassen des gesprochenen Wortes und zur Genauigkeit.

Beherrschen der Schreibmaschine im Zehn-Finger-Blindschreiben sowie aller Einrichtungen der Schreibmaschine zur rationellen Anfertigung sauberer Schriftstücke mit und ohne Aufstellungen; Gewandtheit im möglichst fehlerfreien und sauberen Abschreiben und im Schreiben nach Diktat — allenfalls bis zu einer Geschwindigkeit von 80 bis 120 Anschlägen in der Minute. Erziehung zur pfleglichen Behandlung der Schreibmaschine.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Kurzschrift:

Die Verkehrskurzschrift, bei entsprechenden Vorkenntnissen allenfalls Einführung in die Eilschrift.

Maschinschreiben:

Richtige Körper- und Handhaltung.

Erarbeiten des Griffeldes im Zehn-Finger-Blindschreiben (Grundstellung asdf — jklö); möglichst fehlerfreies und sauberes Abschreiben und Schreiben nach Diktat — allenfalls bis zu einer Geschwindigkeit von 80 bis 120 Anschlägen in der Minute. Richtige Anwendung der Hervorhebungsarten (Unterstreichen, Sperrschrift, Mittestellen, Großschreiben) sowie der Zahlen und Zeichen. Erarbeiten praktischer Beispiele (Briefe, Tabellen ua.); Anfertigen mehrerer Durchschläge; Kenntnis einiger Vervielfältigungsverfahren.

Bedienung aller Einrichtungen der Schreibmaschine, die zur Anfertigung obiger Arbeiten nötig sind. Richtige Pflege der Schreibmaschine.

Didaktische Grundsätze:

1. Auf graphische und systemrichtige Korrektheit im Schreiben und auf sicheres Lesen nicht

nur der eigenen, sondern auch fremder Niederschriften ist zu achten. Das Beherrschen der Kürzel ist besonders einzuüben. Durch entsprechende Fühlungnahme mit den Lehrern anderer Unterrichtsgegenstände ist die vielfältige Anwendung der Kurzschrift zu sichern.

Das Ausmaß der Kürzungslehre sowie die Schreibfertigkeit sind dem Aufnahmevermögen der Schüler der Klasse anzupassen. Die Systemrichtigkeit und die Genauigkeit der Übertragung haben den Vorzug gegenüber der Schreibgeschwindigkeit.

Die Ansage- und Abschreibübungen sind der Umwelt des Schülers und den Stoffgebieten anderer Unterrichtsgegenstände zu entnehmen, so daß die kurzschriftliche Praxis der Schüler möglichst umfassend wird.

2. Im Maschinschreibunterricht ist das Hauptaugenmerk auf die Brauchbarkeit aller angefertigten Schriftstücke zu lenken. Darüber hinaus soll der Schüler mit allen in der Praxis vorkommenden Aufgaben vertraut gemacht werden.

Die maschinschriftlichen Reinschriften sind auf losen Blättern durchzuführen und in Mappen zu ordnen.“;

d) sind im Abschnitt IV (Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände, Lehrstoff, didaktische Grundsätze) dem bisherigen Unterabschnitt „Freigegegenstände“ folgende neue Unterabschnitte anzufügen:

„Unverbindliche Übungen

Chorgesang

Bildungs- und Lehraufgabe:

Pflege der Freude am Chorsingen. Erwerben grundlegender Kenntnisse und Fähigkeiten in der Chorleitung. Kenntnis einschlägiger Literatur — insbesondere zur musikalischen Gestaltung von Festen und Feiern.

Lehrstoff:

1. bis 4. Klasse (je 1 Wochenstunde):

Singen geeigneter Chorsätze mannigfacher Art aus verschiedenen Musikepochen einschließlich zeitgenössischer Werke.

Volksliedgut des In- und Auslandes.

Lieder für Feste und Feiern in vokalen und vokal-instrumentalen Sätzen.

Didaktische Grundsätze:

Der Schulchor ist bei der Gestaltung von Schulfeiern, Elternabenden und ähnlichen Veranstaltungen mit einzubeziehen, weshalb ein Zusammenwirken mit dem Leiter der Spielmusik bzw. den Instrumentallehrern notwendig ist.

Spielmusik

Bildungs- und Lehraufgabe:

Freude am gemeinsamen instrumentalen und vokal-instrumentalen Musizieren.

Verständnis für Haus- und Kammermusik.

Fähigkeit zur musikalischen Gestaltung von Festen und Feiern. Literaturkenntnis.

Lehrstoff:

2. bis 4. Klasse (je 1 Wochenstunde):

Spiel von Originalwerken und guten Bearbeitungen aus verschiedenen Epochen in mannigfachen Besetzungen, auch mit Singstimmen; Kantaten (unter Mitwirkung des Anstaltschores).

Angaben über einschlägige Literatur.

Didaktische Grundsätze:

Beim Musizieren ist vor allem auf einen möglichst klangreinen und gut ausgearbeiteten Vortrag der Werke zu achten; schon bei deren Auswahl ist zu bedenken, ob diese Forderung erfüllt werden kann.

Der Pflege österreichischer Volksmusik ist gebührende Beachtung zu schenken.

Bearbeitungen, die das Original dem Satz und der Klangwirkung nach entstellen, dürfen nicht gespielt werden.

Die Kantaten sind im Zusammenwirken mit dem Lehrer für Chorgesang einzustudieren.

Die Spielgruppe ist bei der Gestaltung von Schulfeiern, Elternabenden und ähnlichen Veranstaltungen miteinzubeziehen.

Literaturpflege

Bildungs- und Lehraufgabe:

Erweiterung des Verständnisses für Dichtung, Förderung des Interesses am guten Buch und an wertvollen Theater- und Filmaufführungen bzw. Hör- und Fernsehspielen.

Lehrstoff:

3. und 4. Klasse (je 1 Wochenstunde):

Interpretationsübungen und Diskussionen über Texte der Weltliteratur (mit besonderer Berücksichtigung der Gegenwart), auch über Hörspiele, Fernsehspiele, Filme und Theateraufführungen.

Eingehen auf besondere literarische Interessen der Schüler.

Didaktische Grundsätze:

„Literaturpflege“ ist keine Erweiterung der dem Pflichtgegenstand Deutsch zugemessenen Unterrichtsstunden.

Hauptaufgabe dieser Übungen ist es, durch lebendige Auseinandersetzung den Schüler zu weiterer und selbständiger Beschäftigung mit literarischen Werken zu führen.

Darstellendes Spiel

Bildungs- und Lehraufgabe:

Sensibilisierung zur Selbsterfahrung, Partnererfahrung und Raumwahrnehmung. Erziehung zur kritischen Wahrnehmung von Kommunikationssignalen. Förderung von Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Handhabung und Darbietung szenischen Materials.

Soziale Interaktionsfähigkeit auf der Basis darstellender Spiele. Kennenlernen und Entfaltung der eigenen Kreativität bei verbalen und nonverbalen Kommunikationsformen innerhalb der Gruppe. Durchschauen des szenischen Spieles in seiner gesellschaftlichen und erzieherischen Funktion.

Kreativer Einsatz der sprachlichen, mimischen und körperlichen Ausdrucksfähigkeit bei szenischen Aktivitäten aller Art.

Lehrstoff:

1. bis 4. Klasse (je 2 Wochenstunden):

Von einfachen zu schwierigen Aufgaben fortschreitend Übungen im Rezitieren und Darstellen (mit und ohne Worte) ausgewählter, der Altersstufe angemessener Werke; Spielformen wie Stegreifspiel, Scharade, Situationsspiel, Entscheidungsspiel, Planspiel (Debatte, Verhandlung), selbst-erarbeitetes Spiel, Pantomime, Maskenspiel, Menschenschattenspiel, Figurenchattenspiel, Puppenspiel. Anleitung zur weitgehend selbständigen Ausführung aller damit verbundenen künstlerischen und technischen Arbeiten. Vertrautwerden mit dem Theaterbetrieb.

Didaktische Grundsätze:

Die bei den darstellenden Spielen gebotenen Möglichkeiten für Persönlichkeitsbildung, Gemeinschaftserziehung und Teamarbeit sind auszunutzen. Die Umsetzung auf die spätere berufliche Arbeit im Kindergarten und Hort sowie die Anwendung bei der Fest- und Fei ergestaltung ist speziell zu berücksichtigen.

Zusammenarbeit mit den Unterrichtsgegenständen Pädagogik, Deutsch, Spezielle Berufskunde, Rhythmisch-musikalische Erziehung, Leibeserziehung, Musikerziehung, Instrumentenbau, Spielmusik, Bildnerische Erziehung, Werkerziehung und Mädchenhandarbeit.

Sprecherziehung

Bildungs- und Lehraufgabe:

Fähigkeit zu physiologisch und sprachlich richtigem sowie ausdrucksvollem Sprechen im Hinblick auf eine sachgerechte, hörerbezogene Anwendung in der Berufsausbildung sowie auf persönlich gestaltete und frei gehaltene Rede und Gesprächsführung.

Lehrstoff:

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Stimmtraining unter folgenden Gesichtspunkten: die ökonomische, geräuschlose Atmung; die richtige Körperhaltung; die korrekte Bildung aller Laute; die angenehme, tragfähige Stimme, die natürliche Verbindung von Gestik, Mimik und Sprache. (Werden Teilbereiche des Sprechaktes zeitweise isoliert geübt, so müssen sie immer wieder in den gesamten Sprechablauf einmünden.)

Übungen zur Gestaltung verschiedener literarischer Formen, wie Auszählreim, Märchen, Erzählung, Sachtext, Gedicht, Dialog. Bei der Auswahl der Texte soll auf die berufliche Einsetzbarkeit Rücksicht genommen werden.

Vorbereitung, Aufbau und Durchführung von Reden und Diskussionen; auf den gezielten Einsatz rhetorischer Darstellungsmittel ist besonderer Wert zu legen.

Didaktische Grundsätze:

Dieses Angebot sollte insbesondere denjenigen Schülerinnen empfohlen werden, für die — über die im Pflichtgegenstand Deutsch der 1. Klasse angebotene Sprecherziehung hinaus — eine spezielle Förderung im Hinblick auf die zukünftige Berufstätigkeit zweckmäßig erscheint.

Leibeserziehung

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Unverbindlichen Übungen sollen einerseits die im Pflichtgegenstand behandelten Übungsbereiche vertiefen (Bildung von Neigungsgruppen zB Basketball, Geräteturnen, Leichtathletik, Volkstanz, Schwimmen), andererseits sie aber auch ergänzen. Sie dienen sowohl der Verbesserung und Erweiterung des Eigenkönnens wie auch einer vertieften Einsicht in leibeserzieherische Anliegen und Aufgaben.

Lehrstoff:

1. bis 4. Klasse (je 1 Wochenstunde):

Ausgewählte Übungsbereiche aus dem Lehrstoff des Pflichtgegenstandes Leibeserziehung, die den örtlichen Gegebenheiten, den persönlichen Voraussetzungen und den Interessen der Schüler gerecht werden; auch Angebote, die der künftigen Berufsausübung dienen können.

Spezialisierung und Perfektionierung in bestimmten Übungsbereichen. Verschiedene freizeitorientierte Sportarten, die im Pflichtgegenstand nicht angeboten werden (zB Tennis, Tischtennis, Rudern, Judo).

Spezifische Übungsangebote für Kinder, die der motorischen Förderung besonders bedürfen.

Jugendgemäße Trainingsformen.

Didaktische Grundsätze:

Die Unverbindlichen Übungen können als Klassen-, als Mehrklassen-, aber auch als Mehranstaltenkurse geführt werden. Eine Blockung der Stunden ist möglich.

Da die Lehrstoffangaben im Lehrplan die einzelnen Übungsbereiche nur andeuten bzw. manche Ergänzungsstoffe überhaupt nicht nennen, ist für jede Unverbindliche Übung eine eigene Lehrstoffverteilung auszuarbeiten. Bei der Erteilung des Unterrichtes wird die Verwendung des Kurssystems in einzelnen Bereichen besonders vorteilhaft sein.

Das Prinzip der aktiven Mitgestaltung durch die Schüler (Übernahme von Organisationsaufgaben, Vorbereitung von Wettkämpfen) ist zu beachten.

Diese didaktischen Grundsätze sind unter Wahrung der relevanten Punkte in den didaktischen Grundsätzen des Pflichtgegenstandes Leibeserziehung zu berücksichtigen.

Förderunterricht**Bildungs- und Lehraufgabe, Lehrstoff, Didaktische Grundsätze:**

Ziel des Förderunterrichtes ist die Wiederholung und Einübung des vorauszusetzenden oder des im Unterricht des betreffenden Pflichtgegenstandes in der jeweiligen Klasse durchgenommenen Lehrstoffs für Schüler, die vorübergehend von einem Leistungsabfall betroffen oder bedroht sind, wobei von der Voraussetzung auszugehen ist, daß es sich um geeignete und leistungswillige Schüler handelt.

Der Förderunterricht darf grundsätzlich nicht zur Ausweitung, Ergänzung oder Vertiefung des Unterrichtes in dem betreffenden Pflichtgegenstand verwendet werden.“

ARTIKEL II

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1980 in Kraft.

Sinowatz



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 525,—, inklusive 8 % Umsatzsteuer, für Inlands- und S 615,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 95 g inklusive 8 % Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 5,— inklusive 8 % Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, eintreffen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.